

Jürgen Wagner, LL.M., Rechtsanwalt/Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht, Konstanz/
Zürich/Vaduz, und Dr. Adrian Plüss, Rechtsanwalt, TEP/MBA, Zürich

Neue Entwicklungen im schweizerischen Wirtschafts- und Steuerrecht

Mit dem folgenden Beitrag wird im Anschluss an RIW 2014, 562 (zuvor RIW 2004, 416 bis RIW 2013, 196 in jährlicher Berichterstattung) wieder die Entwicklung in wesentlichen Rechtsgebieten der Schweiz aufgegriffen. „Standort Schweiz im Sinkflug“ wird mittlerweile auch in seriösen Zeitungen ohne Fragezeichen geschrieben. Eine Tatsache, die die Schweiz stark irritiert.

I. Allgemeines

Die Entscheidung der Schweizerischen Nationalbank (SNB) vom 15. 1. 2015, den Frankenkurs (bisher fest auf 1 EUR zu 1,20 CHF) freizugeben, hat ein mittleres Erdbeben auf dem Kapitalmarkt ausgelöst. Die darauf folgende EZB-Entscheidung ähnelt jedenfalls einer „Freibier-Strategie“ – je mehr man bereits intus hat, umso weniger ist ein zusätzliches Freibier wert. Entscheidend wird u. a. die Frage sein, ob die EZB-Entscheidung, den Euro zu schwächen, die Kreditvergabe anregt. Letztlich kann man aus den aktuellen Entwicklungen folgern, dass es zu einer gegenläufigen Bewegung kommen wird und die Zinsen langfristig wieder steigen – nur wann und wo sich das Ganze einpendeln wird, weiß jetzt noch niemand. Ob die Wirtschaft schrumpfen wird, weiß derzeit ebenfalls noch niemand: Negativzinsen verunsichern die Anleger.

Die Masseneinwanderungs-Initiative wurde am 9. 2. 2014 angenommen, deren Steigerung, die Ecopop-Initiative (welche die Netto-Zuwanderung auf 16 000 Personen jährlich begrenzen wollte), allerdings mit 74,1% Nein-Stimmen am 30. 11. 2014 deutlich abgelehnt.¹ Was bedeutet das? Volksabstimmungen sind zunächst alles andere als rational. So scheiterte am 18. 5. 2014 die Zürcher Initiative zur Abschaffung der Kirchensteuer für Unternehmen. Bei der Masseneinwanderungs-Initiative prallten nicht nur Welten, sondern Grundhaltungen der Abstimmenden aufeinander. Seitdem erklärt die EU bei jeder Gelegenheit, sie verhandelt nicht über die Einführung von Quoten. Die Schweizer Diplomaten werden nicht müde, zum Dialog aufzurufen, zumal sich die Erwartung, man brauche lediglich die Reaktion der EU abwarten, nicht erfüllt hat.² Der Bundesrat hat ein Mandat für Verhandlungen mit der EU verabschiedet und hält es für „kurzsichtig, apodiktisch unverrückbare Prinzipien anzurufen, um jegliche Diskussion zu verweigern“. Wie man tatsächlich die Initiative umsetzen soll, ist nach wie vor unklar, etwa, indem man nicht über das Prinzip, sondern die Modalitäten der Freizügigkeit verhandeln soll? „Beide Seiten

brauchen Zeit“, heißt es; Szenarien werden fast täglich gehandelt, Konkretes sucht man vergebens.³ Zum Durchatmen kommt die Schweiz durch die (deutliche) Ablehnung der Ecopop-Initiative nicht: Die Minder-Initiative („gegen die Abzockerei“), mit 67,9% angenommen am 3. 3. 2013, ist noch nicht umgesetzt.

Das höchste Pro-Kopf-Vermögen ist nach einer Credit-Suisse-Studie in der Schweiz zu finden: Mit einem auf die erwachsene Bevölkerung bezogenen durchschnittlichen Guthaben von 561 000 USD liegt sie deutlich vor Australien (431 000 USD) und Norwegen (359 000 USD). Die Wohlstandsverteilung zeigt freilich ein anderes Bild: Die Hälfte der Weltbevölkerung besitzt zusammen weniger als 1%, während das reichste Prozent der Weltbevölkerung etwa 48% des materiellen Wohlstandes angehäuft hat.⁴

Zum Schweizer Wohlstand trägt auch die geringe Arbeitslosigkeit in einem dynamischen Arbeitsmarkt bei: Die Arbeitslosenquote stagnierte im Jahresdurchschnitt bei 3,2% (EU-28-Durchschnitt: 10%). Per Jahresende waren 147 369 Arbeitslose bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren gemeldet.⁵ Für das laufende Jahr wird erwartet, dass die Quote auf ca. 3% sinken wird. Die höchste Arbeitslosenquote haben die Kantone des Südens und des Westens (TI, VS, GE, VD, NE und JU), am besten stehen die innerschweizerischen Kantone (ZG, NW, OW, UR und AI) und Graubünden da.

Die Kantonsfusion beider Basel, die seit dem Jahr 1933 getrennt sind, wurde durch eine Volksabstimmung vom Tisch gefegt: Während die Stadtbasler diese mit 54,9% begrüßten, hat sich keine einzige Gemeinde des Kanton Basel-Land für die Kantonsfusion ausgesprochen. Insgesamt waren dort 68,3% dagegen.

II. Wirtschaftsrecht

1. Banken

Bereits mehrere Bestrebungen, das Bankgeheimnis zusätzlich in der Verfassung zu verankern, scheiterten. Mag es auch nicht mehr „unantastbar wie eine Klosterfrau“ (gegenüber dem Ausland) sein, so gilt es unvermindert und unver-

1 NZZ vom 1. 12. 2014 („Auch der Kanton Tessin lehnt Ecopop klar ab“).

2 NZZ vom 13. 10. 2014 („Prioritäten im Verhältnis zur EU“).

3 NZZ vom 3. 10. 2014 („Personenfreizügigkeit: Prinzip ja – Dogma nein“), 22. 10. 2014 („Schweiz ruft EU zum Dialog auf“) und 2. 12. 2014 („Wegmarken auf dem steinigen bilateralen Weg“).

4 NZZ vom 15. 10. 2014 („Globale Vermögen auf Höchststand“).

5 NZZ vom 10. 1. 2015 („Stabiles Jahr am Schweizer Arbeitsmarkt“).

ändert innerhalb der Schweiz weiter. Am 25. 9. 2014 wurde eine Initiative „Ja zum Schutz der Privatsphäre“ eingereicht.⁶ Noch ungeklärt ist die Zukunft des Bankgeheimnisses im Inland. Im beginnenden Zeitalter des automatischen Datenaustausches für Finanzkunden wird bereits darüber diskutiert, auch bei inländischen Kunden beispielsweise Obligationenzinsen automatisch an die Behörden zu melden – dem Nachbarland Österreich geht es genauso.⁷

Seit dem Jahr 2008 schlossen in der Schweiz über 40 Banken. Jüngst flüchtete die Bank La Roche unter das Dach der Bank Notenstein, die ihrerseits aus der ältesten Privatbank der Schweiz, der Bank Wegelin, hervorgegangen war.⁸

Dem Verbot der Retrozessionen in Großbritannien, einem ungleich wichtigeren Finanzplatz im Vergleich zur Schweiz, folgte nunmehr die Untersagung der Vertriebskommissionen im Jahr 2013 (Retail Distribution Review).⁹ Das Parlament hat am 10. 12. 2014 Anti-Geldwäsche-Regeln gemäß globalen Standards beschlossen.¹⁰

Schon seit Jahren gab es in der Schweiz keinen Negativzins mehr. Die SNB hat jedoch (neben der Aufhebung des festen Wechselkurses) auch beschlossen, den „Strafzins“ i. H. v. mindestens 0,75%, berechnet aus einem kundenindividuellen Schwellenwert, einzuführen. Dies gilt also in der Regel nicht für Privatkunden und die meisten Geschäftskunden; jedoch hört man von Privatbanken, die diesen ab dem ersten Franken eingeführt hätten. Künftig dürfte sich dies – wie auch die Bankenlandschaft insgesamt – stark ändern.¹¹

Seit Mitte 2013 dürfen Banken Personendaten ihrer Angestellten zwar nur noch übermitteln, wenn diese zuvor informiert worden sind und ihre Bewilligung erteilt haben bzw. wenn eine dagegen erhobene Klage abgewiesen worden ist. Das ändert aber nichts daran, dass für die Bankangestellten eine komplette Dokumentation über die gelieferten Daten von erheblicher Bedeutung ist. Das Bundesgericht gab ehemaligen Angestellten der HSBC in Genf nun Recht. Diese haben, gestützt auf das Datenschutzgesetz einen Anspruch auf Kopien der herausgegebenen Dokumente.¹²

2. Finanzmarktaufsichtsrecht

Die Entwürfe des Finanzdienstleistungsgesetzes (FIDLEG), des Finanzinstitutsgesetzes FINIG und des Finanzmarktinfrastukturgesetzes (FinfraG) liegen vor und wurden seitdem heftig diskutiert. Nach Art. 1 FINMAG sollen die sektorspezifischen Finanzmarktgesetze teilweise durch Querschnittsgesetze abgelöst werden. Damit sollen auch internationale Standards übernommen werden.¹³ Am Rande wurde ein Verbot von Bargeldzahlungen über 100 000 CHF diskutiert.

3. Aktienrechtsreform

Die neue Gesetzesrevision beinhaltet nicht nur die Umsetzung der sog. Minder-Initiative (vgl. dazu auch unten II. 4.) und Restposten einer früheren Revision, sondern auch neue Themen wie Transparenzvorschriften für Rohstoffunternehmen und die Vertretung der Frauen in Verwaltungsräten. Geplant ist bei Letztem eine innerhalb von 15 Jahren zu erfüllende „weiche“ Frauenquote (ohne direkte Sanktionen) von einem Drittel bei börsennotierten Unternehmen, deren Größe eine ordentliche Revision erfordert. Das Besondere daran ist, dass diese sowohl in Verwaltungsrat als auch in Geschäftsleitung zu erfüllen ist. Der durchschnittliche Frauenanteil in den 100 größten Schweizer Firmen beträgt derzeit

13% in den Verwaltungsräten, aber bloß 6% in der Geschäftsleitung.¹⁴

Geplant sind zudem Erleichterungen für Klagen von Aktionären gegen Verantwortliche von Publikumsgesellschaften. Eine Art Sammelklage ist umstritten; ggf. sollen Aktionäre oder Aktionärsgruppen mit einer bestimmten Mindestbeteiligung einem Richter in einem Vorverfahren Klagegründe plausibel machen können, damit dieser die Möglichkeit hat, vorweg die Prozesskosten nicht den Aktionären, sondern der Gesellschaft aufzubürden.

All diese Vorschläge entspringen den früheren Exzessen, die es auch in der Schweiz gab. Das sechsjährige Konkursverbot von *Daniel Vasella*, dem früheren Novartis-Chef, das sich dieser mit 72 Mio. CHF entschädigen ließ, erhitze die Gemüter noch heute. Die Vernehmlassung zum Vorentwurf, der im November 2014 präsentiert wurde, lief noch bis zum 15. 3. 2015.

Nach wie vor im Kreuzfeuer stehen Inhaberaktien.¹⁵ Aufgrund der Umsetzung der Empfehlungen der GAFI (Groupe d'action financiere), die sich insbesondere der Bekämpfung der Geldwäsche widmet, sollen Inhaberaktien künftig unattraktiv werden. Die Änderungen im OR sehen u. a. vor, dass die Erwerber von Inhaberaktien oder -partizipationsscheinen künftig ihre Identität dem Unternehmen melden müssen. Ab einem Grenzwert von 25% des Aktienkapitals oder der Stimmrechte entsteht bei privaten Kapitalgesellschaften die Pflicht, der Firma den wirtschaftlich Berechtigten der Inhaberaktien zu melden. Diese soll auch für die Gesellschafter der GmbH gelten. Noch ist allerdings sehr fraglich, ob der Aufwand für die Unternehmen im Verhältnis zum Transparenzgewinn angemessen ist.

4. Gesellschafts- und Wertpapierrecht

Die Entwicklungen im Gesellschaftsrecht betreffen vor allem das Aktienrecht.¹⁶ Am 3. 3. 2013 wurde die Initiative „gegen die Abzockerei“, initiiert vom Ständerat *Minder*, von Volk und Ständen angenommen, welche einen wichtigen Entwicklungsschritt im Schweizer Aktienrecht darstellt. Inzwischen hat der Bundesrat eine auf die Verfassungsbestimmung gestützte Verordnung (Verordnung gegen übermäßige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften; VegüV) erlassen, welche am 1. 1. 2014 in Kraft getreten ist. Aufgrund der neuen Regeln wurde auch der Swiss Code einer Erneuerung unterzogen (mit Inkrafttreten am 1. 10. 2014).

6 NZZ vom 26. 9. 2014 („Das Rückzugsgefecht ums Bankgeheimnis“).

7 NZZ vom 19. 3. 2015 („Die Wirtschaft relativiert das Bankgeheimnis im Inland“) und 20. 3. 2015 („Österreichs leiser Abschied vom Bankgeheimnis“).

8 *Thévenoz/Emmenegger/Martin*, Das schweizerische Bankprivatrecht, SJZ 110 (2014), 418; NZZ vom 14. 2. 2015 („La Roche in neuen Händen“).

9 NZZ vom 14. 11. 2014 („Ab wann ist Beratung noch Beratung?“).

10 NZZ vom 11. 12. 2014 („Anti-Geldwäsche-Regeln unter Dach“) und 5. 12. 2014 („Strengere Regeln gegen die Geldwäscherei“).

11 NZZ vom 2. 2. 2015 („Kleinanleger bis jetzt von Strafzinsen verschont“).

12 Bundesgericht, Urteil 4A_406/2014 und 4A_408/2014 vom 12. 1. 2015; hierzu NZZ vom 29. 1. 2015 („Anspruch auf Kopien weitergereicherter Dokumente“).

13 Vgl. dazu *Bertschinger*, Das Finanzmarktaufsichtsrecht Mitte 2013 bis Mitte 2014, SZW 2014, 545.

14 NZZ vom 8. 10. 2014 („Kontroverse Klagehürden“) und 5. 2. 2015 („Aktienrechtsrevision bietet viel Neues“).

15 *Glanzmann/Spoerlé*, Die Inhaberaktie – leben Totgesagte wirklich länger?, GesKR 2014, 4.

16 *Stoffel*, Das Gesellschaftsrecht 2013, SJZ 110 (2014), 212, 215. Grundlegend *Meyer-Hayoz/Forstmoser*, Gesellschaftsrecht, 11. Aufl. 2012.

Ende November 2014 legte die Regierung einen Vernehmlassungsentwurf zur Umsetzung der Minder-Initiative vor.¹⁷

5. Anzahl der Gesellschaften

Bereits Anfang Januar (5. 1. 2015) wurde vom Eidgen. Amt für das Handelsregister die Anzahl der eingetragenen Gesellschaften pro Rechtsform und Kanton veröffentlicht:¹⁸ Danach betrug die Summe aller Gesellschaften 585 648 (2013: 572 560, 2012: 559 828). An erster Stelle steht wie immer die Aktiengesellschaft mit nun 206 040 (2013: 202 183, 2012: 198 432), gegenwärtig gefolgt von der GmbH mit 159 580 (2013: 149 725, 2012: 140 895). Die Einzelunternehmen belegen nicht mehr Platz 2, sondern mit 156 964 (2013: 156 644) Platz 3 der häufigsten Gesellschaftsformen. Das Feld der restlichen Rechtsformen ist vergleichsweise unbedeutend und wird von den Stiftungen mit 17 282 (2013: 17 431, 2012: 17 647) angeführt, gefolgt von den Kollektivgesellschaften 11 677 (2013: 12 230, 2012: 12 413) und Zweigniederlassungen 10 761 (2013: 10 500, 2012: 10 169). 9247 Genossenschaften (2013: 9478, 2012: 9688), 7961 Vereine (2013: 7608, 2012: 7352), 3999 ausländischen Zweigniederlassungen (2013: 4028, 2012: 4090); 1873 Kommanditgesellschaften (2013: 1979, 2012: 2081) komplettieren das Bild. Steigerungen sind also in diesem Bereich lediglich bei den Zweigniederlassungen festzustellen. Eine wiederum relativ starke Zunahme der Kapitalgesellschaften steht also erneut einer langsamen, aber stetigen Abnahme der Personengesellschaften gegenüber. Ob nun das Glas halb voll oder halb leer ist: Die öffentliche Meinung diagnostiziert einen Sympathieverlust.¹⁹

6. Stiftungen und Vereine

Die Motion *Luginbühl*, ein parlamentarischer Vorstoß zur Änderung des Stiftungs- und Stiftungsaufsichtsrechts, die bereits seit einiger Zeit anhängig war, ist nun sowohl am 12. 6. 2014 vom National- wie am 11. 9. 2014 vom Ständerat abgeschrieben worden. Die vorgeschlagenen Änderungen würden zwar als „Daueraufgabe“ angesehen, würden aktuell aber nicht weiterverfolgt.²⁰

Am 18. 6. 2014 befasste sich das Bundesparlament (Nationalrat) mit dem Entwurf und erzeugte folgendes Meinungsbild: Die Mehrheit des Nationalrats sprach sich mit Verweis auf die Autonomie der Kirchen dagegen aus, kirchliche Stiftungen eintragungspflichtig zu stellen. Familienstiftungen sollen hingegen der Eintragungspflicht unterliegen. Eine „Minderheit I“ möchte den Entwurf in seiner ursprünglichen Form umsetzen, während es eine „Minderheit II“ beim geltenden Recht belassen möchte. Der Entwurf eines „Bundesgesetzes über die Gewinnbesteuerung von juristischen Personen mit ideellen Zwecken“ sieht in einem neuen Art. 66a DBG vor, dass juristische Personen mit *ideellen* Zwecken nur noch Gewinne über 20 000 CHF versteuern müssen, sofern diese ausschließlich und unwiderruflich diesen Zwecken gewidmet sind.²¹ Nach abgeschlossener Vernehmlassung verabschiedete die Regierung (Bundesrat) am 6. 6. 2014 eine Botschaft, in der sie u. a. dem Begriff des „ideellen Zwecks“ gewisse Konturen verleiht; eine exakte Definition sei aber nicht möglich, sodass einige Zeit und Erfahrung benötigt werde, bis sich eine gefestigte Praxis eingespielt habe.²² Nach Art. 75 ZGB kann jedes Vereinsmitglied einen gesetzes- oder statutenwidrigen Beschluss innerhalb Monatsfrist anfechten, soweit es diesem nicht zugestimmt hat. Im Falle einer *qualifizierten* Gesetzeswidrigkeit müssen Beschlüsse indes als

nichtig betrachtet werden, was grundsätzlich von jedermann und ohne Einhaltung einer Frist geltend gemacht werden kann. Im Urteil 5A_205/2013 vom 16. 8. 2013 entschied das Schweizer Bundesgericht, dass die gefällten Beschlüsse einer Mitgliederversammlung, die von einer nach Gesetz oder Statuten hierzu nicht zuständigen Person einberufen wurde, nicht lediglich anfechtbar, sondern nichtig seien. Das Bundesgericht bestätigt damit seine bisherige Spruchpraxis sowie die h. M.²³ und hält daran fest, dass keine beschlussfähige Versammlung zustande kommt, wenn eine unzuständige Person zu ihr eingeladen hat.²⁴

Im Urteil B-1703/2013 vom 31. 7. 2013 befasste sich das Bundesverwaltungsgericht mit den stiftungsaufsichtsrechtlichen Grundlagen, insbesondere der Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde: Als zuständig erweise sich das Gemeinwesen, in dessen Aufgabenbereich der Stiftungszweck fällt. Es sei der statutarische Zweck und der örtliche Tätigkeitsbereich, die das für die Aufsicht zuständige Gemeinwesen bestimmten, nicht der Stifterwille oder der Stiftungssitz. Sehen die Statuten vor, dass der Stiftungszweck sowohl im In- als auch im Ausland verwirklicht werden kann, unterstehe die Stiftung der Aufsicht des Bundes. Der örtliche Tätigkeitsbereich erstreckte sich nämlich dann auf die Schweiz und das Ausland.²⁵

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts sind Steuerbehörden befugt, vorfrageweise die zivilrechtliche Gültigkeit einer Stiftung zu beurteilen; die Kognitionsbefugnis ist aber auf die Feststellung offensichtlicher und schwerer Mängel, die zur Feststellung der Nichtigkeit einer Stiftung führen, beschränkt. Das Bundesgericht hat dies in BGE 140 II 255 bestätigt. Dort hatte die kantonale Steuerverwaltung vorfrageweise über die Nichtigkeit einer Familienstiftung befunden. Aus der Stiftungsurkunde gehe hervor, dass sich der Stifter die gleiche Verfügungsgewalt über das Stiftungsvermögen vorbehalten habe wie über sein eigenes Vermögen. Auf diese Weise habe er sich nicht seines Vermögens entäußert, was Art. 80 Abs. 1 ZGB widerspreche und die Stiftung von Anfang an widerrechtlich i. S. v. Art. 52 Abs. 3 ZGB mache. Darüber hinaus sei die Stiftung zum Zwecke der Vorsorge für die Familie errichtet worden, was zu einer dem Art. 335 Abs. 1 ZGB widersprechenden Unterhaltsstiftung führe.²⁶ Da bereits privatrechtliche Gründe bestünden, welche zur Nichtigkeit der Stiftung führen, erübrige sich die Prüfung einer Steuerumgehung.

Der Fall der Winterthurer Stiftung für Kunst, Kultur und Geschichte (SKKG) des Milliardärs *Bruno Stefanini* geht seit Monaten durch die Presse: Hier bringt die Stiftungsaufsicht eine Familienstiftung in Verruf, die Stiftungsaufsicht diskreditiert sich durch zögerliches und nicht widerspruchsfreies Handeln selbst.²⁷ Das führt wieder einmal zu Forderungen

17 NZZ vom 29. 11. 2014 („Bundesrat will Verbot der Vorausabstimmung über Boni“).

18 Eidgen. Amt für das Handelsregister (www.zefix.admin.ch/Statistiken).

19 NZZ vom 25. 4. 2014 („Die Schweiz verliert Sympathien“).

20 *Jakob*, Entwicklungen im Vereins- und Stiftungsrecht, SJR 110 (2014), 553.

21 BBl. 2014, 5383.

22 BBl. 2014, 5369, 5377.

23 KUKO ZGB-*Jakob*, Basel, 2012, Art. 75 N 11 m. w. N.

24 Näher *Jakob/Dardel/Uhl*, Verein, Stiftung, Trust, 2013, S. 16 f.

25 *Jakob/Dardel/Uhl* (Fn. 24), S. 50 f.

26 Aus dem Urteil ergeben sich hierfür allerdings keinerlei nachvollziehbare Gründe. Kritisch auch *Arter*, AJP 2014, 1006, 1008; sowie *Ramp*, StR 2014, 491, 494, die zu Recht anmerken, dass die Behörden bei einer solchen vorfrageweisen Prüfung zu mehr Zurückhaltung angehalten werden müssten.

nach einem „Modernisierungsschub für das Stiftungswesen“. Beim letzten Versuch 2013 blieb jedoch alles beim Alten.

7. Lex Koller

Im Ausland wohnhafte Personen, die in der Schweiz ein Grundstück erwerben wollen, brauchen grundsätzlich eine Bewilligung („um die Überfremdung des einheimischen Bodens zu verhindern“, wie es im Gesetz heißt). Das Bundesgericht hat nun in einer neuen Entscheidung geklärt, dass dies für gesetzliche Erben im Ausland allerdings nicht gilt. Ein britischer Erbe, der von seinem verstorbenen Vater eine Ferienwohnung erbt, darf diese behalten, obwohl er bereits ein Feriendomizil besaß.²⁸ Im Justizdepartement brütet man über einer inhaltlichen Ausweitung der *Lex Koller*, während die Umsetzung der bestehenden Rechtslage als zu lasch oder praktisch nicht vorhanden kritisiert wird.²⁹

8. Rechnungslegung

Am 1. 1. 2013 ist das neue Rechnungslegungsrecht als Teilrevision des Obligationenrechts (OR) in Kraft getreten.³⁰ Die wesentlichen Änderungen gegenüber dem geltenden Recht betreffen die Differenzierung der Unternehmen nach Größe statt nach Rechtsform und die Stärkung der Minderheitenrechte. Die Unternehmen haben zwei bzw. drei Jahre Zeit, um sich an die neue Rechtslage anzupassen. Sie müssen die neuen Bestimmungen ab dem Geschäftsjahr 2015 – bei der Konzernrechnung ab dem Geschäftsjahr 2016 – anwenden. Sie können diese aber auch freiwillig bereits früher anwenden.

III. Steuerrecht – Mythos Steuerparadies Schweiz

Die Steuerstrategie von Bund, Kantonen und Gemeinden in der Schweiz lässt sich in wenigen Worten zusammenfassen: „Wir melken die fetten Kühe etwas stärker, vertreiben sie aber nicht“, so der Finanzdirektor des kleinen Kantons Glarus stellvertretend für alle.³¹ So waren auch alle Bemühungen in Richtung einer Steueramnestie – auch die kantonalen – recht erfolgreich: Allein im ebenfalls kleinen Kanton Jura wurden nach fünfjähriger Laufzeit der Steueramnestie 415 Mio. CHF nachdeklariert, was in etwa 30 Mio. CHF zusätzlichem Steueraufkommen entspricht. Im großen Kanton Zürich sind im Jahr 2014 gut 1500 Selbstanzeigen eingegangen, ca. 200 mehr als im Vorjahr und gut doppelt so viele wie im Jahr 2012. Im Kanton Bern betrug die Rate der Selbstanzeigen im Vergleich zum Vorjahr fast 30%. Alles in allem fließen dem Kanton Zürich 73 Mio. CHF Nachsteuern zu, dem Bund weitere 20 Mio. Schweizweit sind bisher 7569 Selbstanzeigen im Jahr 2014 eingegangen, wobei 5 Kantone keine Meldungen abgaben.³²

1. BEPS – von Opfern, Tätern und Polizisten

Steuerwettbewerb zwischen Staaten ist ökonomisch sinnvoll. Wer wüsste das besser als die Schweiz, in der zwischen ihren 26 Kantonen bereits Steuerwettbewerb herrscht. Ökonomisch und gesellschaftlich problematisch wird dieser aber, wenn als Resultat nicht etwa Produktionsstätten und Arbeitsplätze an Orte mit niedrigeren Steuern verschoben werden, sondern nur Gewinne. Hier setzt das BEPS (Base Erosion and Profit Shifting Action Plan) an. Aber: Bei der „aggressiven Steuerplanung“, der sog. „Steuervermeidung internationaler Konzerne“, sind die EU-Staaten Opfer, Täter

und Polizisten in Personalunion.³³ „Luxemburg Leaks“ haben der Kampagne Auftrieb verschafft, aber auch die Scheinheiligkeit vieler Akteure bloßgestellt. Man bekämpft schließlich nicht das Illegale, sondern das Legale, „bloß“ moralisch Fragwürdige.

2. Automatischer Informationsaustausch: Das Bankgeheimnis ist tot

Die Schweiz ist nun bereit, den Automatischen Informationsaustausch (AIA) einzuführen. Schweizer Bankinstitute können im Jahr 2017 beginnen, Kontodaten von ausländischen Steuerpflichtigen zu erheben, 2018 könnten erstmals Daten übermittelt werden, so die Informationen aus dem Global Forum der OECD. Hier geht es etwa um Kontostände, Zinsen, Dividenden, Veräußerungsgewinne und die Steuernummer, die die Finanzinstitute sammeln müssen. Der Zeitplan steht unter dem Vorbehalt, dass die Gesetze vom Parlament und ggf. vom Volk genehmigt werden. Das multinationale Abkommen, in dem sich die Länder des Global Forum zu einer raschen Umsetzung der bei der OECD ausgearbeiteten Standards verpflichteten, wurde von der Schweiz zunächst einmal nicht unterzeichnet – ebenso wenig von den USA, da dort die gesetzlichen Voraussetzungen fehlen, die Reziprozität zu gewähren, die bereits in zahlreichen FATCA-Abkommen zugesichert worden war.

50 von 122 Staaten, darunter auch Liechtenstein, wollen den AIA bereits 2017 beginnen. Die Schweiz soll zu den 40 Ländern gehören, die den Standard bejahen, aber erst später einführen.³⁴ Damit sei das Schweizer Bankgeheimnis tot, und der AIA werde in seiner weitesten Form angewandt, so EU-Steuerkommissar *Algirdas Semeta* vor den Medien im Oktober 2014.

3. Pauschalbesteuerung

Die Pauschalsteuer ritzt an hehren Grundsätzen. Statthaft ist sie dennoch; ihre Abschaffung hätte der Schweiz geschadet. Es handelt sich um eine „verfassungsrechtliche Gratwanderung“, wie Finanzministerin *Widmer-Schlumpf* in der Debatte des Nationalrates zugab. Bedenken bei der Gleichheit müssen sich entgegenhalten lassen, dass nur Gleiches einander gegenübergestellt werden darf. Pauschalbesteuerte sind jedoch Ausländer, die in der Schweiz keiner Erwerbsarbeit nachgehen dürfen. Schließlich der Gedanke der Gerechtigkeit: Ist etwa ein Steuersystem gerecht, das Unternehmenserträge zuerst als Gewinn, dann (teilweise) als Einkommen der Eigentümer und dann nochmals als Vermögen zu besteuern? In der Abstimmung am 30. 11. 2014 wurde die Abschaffung mit durchschnittlich 59,2% der Stimmen abgelehnt. Auch Kantone wie Zürich, die zuvor die Pauschalbesteuerung abgeschafft hatten, votierten mehrheitlich (50,9%)

27 NZZ vom 6. 2. 2015 („Wie man eine Stiftung in Verruf bringt“).

28 Bundesgericht, 2C_10/2014 vom 4. 9. 2014.

29 NZZ vom 25. 3. 2015 („Lex Koller – das Gesetz, das man folgenlos ignorieren kann“).

30 Siehe dazu Das neue Rechnungslegungsrecht, Januar 2015, unter: www.pwc.ch.

31 NZZ vom 6. 5. 2013 („Glarus trägt Sorge zu ‚fetten Kühen‘“) und 2. 4. 2015 („Mythos Steuerparadies Schweiz“).

32 Hierzu noch weiter unten in Abschn. III.6.; NZZ vom 3. 1. 2015 („Grosser Andrang reuiger Steuersünder im Jura“) und 7. 1. 2015 („Selbstanzeigen auf Höchststand“), NZZ am Sonntag vom 1. 3. 2015.

33 *Kreienbaum*, IStR 2014, 637; NZZ vom 9. 12. 2014 („Und wieder kommt Zug in den Kamin“).

34 NZZ vom 28. 10. 2014 („Entschärfter Steuerstreit mit Berlin“) und 31. 10. 2014 („Der Bankkunde wird gläsern“).

gegen die Abschaffung. Die Pauschalbesteuerten konzentrieren sich auf die Kantone Waadt (1396), Wallis (1300), Tessin (677) und Genf (710). Hätte die restliche Schweiz die Pauschalbesteuerung abgeschafft, wäre dies wohl zu Recht als „unfeiner Zug“ und „unsolidarisch“ empfunden worden, in der Sache wäre es ein Eigentor gewesen.³⁵

4. Erbschaftsteuer

Die Erbschafts- und Schenkungssteuern werden ausschließlich von den Kantonen erhoben. Eine Ausnahme bildet nur der Kanton Schwyz, der weder Erbschaften noch Schenkungen besteuert, sowie der Kanton Luzern, der auf die Besteuerung der meisten Schenkungen verzichtet. Im Jahr 2010 brachte die Besteuerung der Erbschaften und Schenkungen³⁶ Erträge i. H. v. 986 Mio. CHF. Gemessen am gesamten Steueraufkommen ergibt dies einen prozentualen Anteil von 1,53%. Eine Initiative will dies nun ändern. Die Mehrheit des Nationalrates hat sich im Dezember 2014 allerdings gegen die Erbschaftsteuer-Initiative ausgesprochen, die die Vermögen mit mehr als 2 Mio. CHF mit einer Steuer i. H. v. 20% belegen will. Ausnahme sind Schenkungen an den Ehegatten und steuerbefreite juristische Personen. Die Zweckbindung dieser neuen Steuer, deren Aufkommen mit einer Zweckbindung zu Gunsten der AHV (Altersversicherung) versehen werden soll, sei inhaltlich ausgemachter Blödsinn, so die NZZ. Das Volk wird am 14. 6. 2015 abstimmen.³⁷

5. Eigene Steuerakte

Jeder Steuerpflichtige kann innerhalb von gewissen zeitlichen Grenzen und unter gewissen sachlichen Voraussetzungen Einsicht in seine eigenen Steuerakten nehmen. Es gibt aber auch Kantone, in denen Auskünfte über Steuerfaktoren an Dritte erteilt werden – in anderen Ländern schlichtweg undenkbar: So wird z. B. im Steuergesetz des Kantons Bern festgehalten, dass das Steuerregister öffentlich ist. Im Kanton Zürich können gegen eine Gebühr Auskünfte über die Steuerdaten eines Dritten eingeholt werden. Wer nicht wünscht, dass ein Dritter Einsicht in die eigene Steuerakte erhält, sollte sich mit der Steuerbehörde in Verbindung setzen und die eigene Akte für die Einsicht Dritter sperren lassen. In verschiedenen Kantonen (u. a. Kanton Bern) ist dies nur unter gewissen Voraussetzungen möglich.³⁸

6. Kleine Steueramnestie

Seit 2010 gibt es in der Schweiz die „kleine“ Steueramnestie. Steuerpflichtige erhalten damit die einmalige Möglichkeit, in Form einer Selbstanzeige und ohne die Folge einer Strafsteuer das in der Vergangenheit nicht deklarierte Vermögen und Einkommen nachträglich zu deklarieren. Die Voraussetzungen einer straflosen Selbstanzeige sind:

- Die steuerpflichtige Person zeigt sich freiwillig an.
- Es handelt sich um die erstmalige Anzeige.
- Die Steuerhinterziehung ist keiner Steuerbehörde bekannt.
- Die Steuerbehörde wird bei der Festsetzung der Nachsteuer vorbehaltlos unterstützt.
- Die steuerpflichtige Person bemüht sich ernsthaft, die geschuldete Nachsteuer zu bezahlen.³⁹

Der Bundesrat hat Anfang Juli 2014 vom Ergebnisbericht zur Vernehmlassung Kenntnis genommen und das Eidgenössische Finanzdepartement beauftragt, bis Ende 2015 eine Botschaft auszuarbeiten.

7. Steuerrulings

Vorbescheide von Behörden in individuell-steuerlichen Angelegenheiten gehören in der Schweiz zum Alltag; sie dienen u. a. der Rechtssicherheit. Sicherlich ist der Interpretationsspielraum groß, dennoch sollte eine Beurteilung im rechtsfreien Raum quasi ausgeschlossen sein. Im Vergleich zu den großen Nachbarländern gilt in der Schweiz die Grundhaltung der Steuerbehörden als freundlicher, betrachtet man doch die Pflichtigen immer noch eher als Kunden denn als Gegner. Doch andere kleine Staaten in Europa wie die Benelux-Staaten oder Irland zeigen sich mindestens ebenso flexibel und zum Teil um noch einiges flexibler.⁴⁰

8. Unternehmenssteuerreform III

Ja zur Lizenzbox, zur Auflösung stiller Reserven und zu einem begrenzten Steuerabzug auf Eigenkapitalzinsen. Nein zur Kapitalgewinnsteuer. Das ist das vorläufige Ergebnis aus der Vernehmlassung zur sog. Unternehmenssteuerreform III. Im Kern soll damit sichergestellt werden, dass die Schweiz auch nach Wegfall der verpönten Privilegien für mobile Gesellschaften ein attraktiver Steuerstandort bleibt.⁴¹ Die Vernehmlassungsvorlage basiert auf folgenden Elementen: Die vorgeschlagene Lizenzbox unterstützt Investitionen in der Schweiz mit der Bereitstellung eines Anreizes zur Beibehaltung existierender Patente, zur Entwicklung innovativer und patentfähiger Produkte, und zur Ansiedlung von entwicklungsbezogenen, wertschöpfungsintensiven Arbeitsstellen in der Schweiz.

Auf überdurchschnittlich hohes Eigenkapital einer Gesellschaft soll ein Zinsabzug vorgenommen werden können. Dies unterstützt die Attraktivität der Schweiz für Finanzierungsfunktionen und bevorzugt Firmen, welche solide mit Eigenkapital finanziert sind. Dies erlaubt überdies Planungssicherheit für den Steuerzahler und die Behörden, mit einer konsistenten Behandlung von Zu- und Wegzügen vom respektive ins Ausland und beispielsweise auch bei Anwendung einer Lizenzbox.

Es ist den Kantonen überlassen, innerhalb der Grenzen ihres Budgets die Steuersätze auf Kantons- und Gemeindeebene zu senken. Einige Kantone haben schon neue Zielgrößen für ihre Steuersätze kommuniziert, der Kanton Waadt beispielsweise plant die Senkung auf 13,79%. Die Vernehmlassungsvorlage beinhaltet weitere Maßnahmen, wie die Abschaffung der Emissionsabgabe auf Eigenkapital, Anpassungen bei der Verlustverrechnung, Anpassungen beim Beteiligungsabzug, die Einführung einer Kapitalgewinnsteuer auf Wertschriften und Anpassungen im Teilbesteuerungsverfahren.

35 NZZ vom 3. 10. 2014 („Von Prinzipien und Privilegien“), 8. 11. 2014 („Wenn die Zürcher den Wallisern den Geldhahn zudrehen“) und 1. 12. 2014 („Ein ungewöhnlich gemustertes Verdikt“) Auch kantonale Initiativen gegen die Pauschalsteuer (Genf) oder eine Art Spitzensteuersatz für Besserverdienende (Schaffhausen) wurden zeitgleich abgelehnt.

36 Steuerinformation der Schweizerischen Steuerkonferenz SSK vom März 2013.

37 NZZ vom 9. 12. 2014 („Erbschaftssteuer-Debatte vor fast leeren Rängen“).

38 GHR TaxPage, hrsg. von der GHR Rechtsanwälte AG, Zürich/Bern, November 2014.

39 GHR TaxPage (Fn. 38).

40 NZZ vom 2. 10. 2014 („Steuer-Rulings gehören in der Schweiz zum Alltag“).

41 NZZ vom 31. 1. 2015 („Grünes Licht für Steuerreform“) und 4. 4. 2015 („Schlankere Steuerreform für Standort Schweiz“); siehe unter: www.kpmg.com/ch; siehe auch Bächli, Unternehmenssteuerreform III, D-CH-Wirtschaft 12/2014, 2, hrsg. von der Handelskammer Deutschland-Schweiz.

IV. Rechtsprechung des EuGH betreffend die Schweiz

Die Schweiz hat sich am 30. 9. 2014 vor dem EuGH zum Verhältnis zwischen Schiedsgerichtsbarkeit und europäischem Recht geäußert. Als einer der weltweit wichtigsten Schiedsplätze hat sie ein Interesse daran, dass die Attraktivität der internationalen Handelsschiedsgerichtsbarkeit nicht durch die europäischen Zuständigkeitsvorschriften für staatliche Zivilgerichte beeinträchtigt wird. Diese Vorschriften gelten aufgrund des Lugano-Übereinkommens auch für die Schweiz.

Dem Gerichtshof in Luxemburg liegt gegenwärtig ein litauisches Vorabentscheidungsersuchen vor, das die Anerkennung eines schwedischen Schiedsspruchs in Litauen zum Gegenstand hat. Dieser Schiedsspruch will mittels einer sog. *anti-suit injunction* ein staatliches Gerichtsverfahren in Litauen verbieten. Das litauische Gericht legte dem EuGH die Sache vor, weil es befürchtete, die Anerkennung dieses Schiedsspruchs könnte das Funktionieren der EuGVVO (Brüssel-I-Verordnung) einschränken.

Auf den Gebieten des europäischen Zuständigkeits- und Vollstreckungsrechts sowie im Bereich Schengen/Dublin kann sich die Schweiz wie ein EU-Mitgliedstaat an Vorabentscheidungsverfahren vor dem EuGH beteiligen. Namentlich kann sie Stellung nehmen zu Fragen, die dem EuGH im Rahmen solcher Verfahren von einem nationalen Gericht zur Beantwortung unterbreitet werden. In ihrer Stellungnahme stellte die Schweiz klar, dass eine Schiedsvereinbarung den staatlichen Gerichten die Kontrolle der schiedsgerichtlichen Zuständigkeit nicht entzieht. Gemäß dem New Yorker Übereinkommen über die Anerkennung von Schiedssprüchen kann selbst durch eine schiedsgerichtliche *anti-suit injunction* nicht verhindert werden, dass das Vollstreckungsgericht die Gültigkeit einer Schiedsvereinbarung prüft. Das Übereinkommen gilt in 150 Staaten, einschließlich sämtlicher Mitgliedstaaten der EU. Die vor dem EuGH geäußerte Befürchtung, dass durch das Übereinkommen die Entscheidung über die Anwendbarkeit der EuGVVO der staatlichen Gerichtsbarkeit entzogen wird, ist deshalb unbegründet. Die Schweiz erinnerte in diesem Zusammenhang daran, dass die verfassungs- und menschenrechtliche Garantie auf Zugang zu einem Gericht den staatlichen Gerichten kein Rechts-

schutz-Monopol verleiht. Vielmehr leistet die private Schiedsgerichtsbarkeit gerade bei grenzüberschreitenden Handelsstreitigkeiten einen ebenbürtigen Beitrag zur Gewähr von Rechtsschutz.⁴²

V. Schluss

Die Schweiz ist seit Mitte März 2015 eine Clubmitglied-schaft los, die sie nie haben wollte. Sie gehörte bis dahin einer Gruppe von etwa einem Dutzend Ländern an, die die Phase 1 des Länderexamens des mit der OECD verbundene Global Forum zur Steuertransparenz nicht vorbehaltlos bestanden hat. In Phase 2 geht es um die Rechtshilfepraxis; der Weg dahin ist nun frei.



Jürgen Wagner

Jahrgang 1962. Wirtschaftsanwalt und Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht in Konstanz, außerdem zugelassen als „niedergelassener europäischer Rechtsanwalt“ in Zürich/Schweiz und Vaduz/Liechtenstein. Seit 1992 zahlreiche Fachpublikationen zum Wirtschafts- und Steuerrecht, vorrangig zu Themen aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein. Im Verlag Recht und Wirtschaft Co-Autor (mit Dr. Adrian Plüss und Sabine Dermühl) des Werks „Handels- und Wirtschaftsrecht in der Schweiz und Liechtenstein“ (3. Aufl. 2006). Der Autor ist ständiger Mitarbeiter der RIW.



Dr. Adrian Plüss

Jahrgang 1961. 1980–1985 Studium an der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Zürich. 1985 lic. iur., 1990 Dr. iur., 1991 Zulassung als Rechtsanwalt. 2005 Executive MBA in Leadership and Ethics, Hochschule für Technik und Wirtschaft in Chur. Seit 1991 in verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien in Zürich tätig; seit 1997 auch als Partner. Seit 2005 Partner von LAN-TER Rechtsanwälte in Zürich und seit 2007 auch TEP (Trust and Estate Practitioner).

42 Quelle: www.admin.ch/aktuell.

Dr. Daniel Wied, M. jur. (Oxford), Rechtsanwalt, München

Entscheidungen im M&A-Umfeld durch US-Gerichte

Ein Blick über den Teich

Der nachfolgende Beitrag setzt sich mit grundlegenden Entscheidungen von US-Gerichten im M&A-Umfeld auseinander. Insbesondere wird die Haltung der US-Rechtsprechung zu so praxisrelevanten Themen wie Treuepflichten im Verkaufsprozess, „Deal Protection Measures“, Verteidigungsaktivitäten gegen Übernahmen, Abtretungsverboten beim sog. „reverse trian-

gular merger“ und Haftungsbegrenzungsklauseln dargestellt. Auch für den deutschen Juristen/M&A-Anwalt kann die Analyse dieser Entscheidungen von Bedeutung sein, da sich ähnliche Problemkreise auch nach deutschem Recht stellen. Daher erscheint es gewinnbringend, die Entwicklungen in einer der wichtigsten M&A-Rechtsordnungen nachzuvollziehen.